



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

4. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang
Pflege
(SPO Pfl)

Vom 26.06.2025

Nr.	In Kraft getreten	Seiten	Ordner
09/2025	01.10.2025	1-6	ZV 05/09-5(2)

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege vom 10.09.2020 zuletzt geändert durch Satzung vom 22.05.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Darüberhinaus werden gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 6 bis 9 PfIBG die zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik in den Bereichen diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz vermittelt.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In § 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „im Umfang von 230 bis 240 Stunden“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Angabe „3.2“ durch die Wörter „3.2a“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird die Angabe „3.3a, 3.3b und 3.4“ durch die Wörter „3.2b, 3.3 und 3.4a“ ersetzt.

cc) In Satz 7 wird die Angabe „2.7 bis 2.13, 4.1 und 4.2 sowie die Praxismodule 3.5, 3.6a, 3.6b und 3.7“ durch die Wörter „2.7 bis 2.15 und 4.1 sowie die Praxismodule 3.4b, 3.5a, 3.5b, 3.5c, 3.6 und 3.7“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „3.1, 3.2, 3.3a, 3.4, 3.5, 3.6a und 3.7 im Umfang von insgesamt 55 ECTS sowie die Module 1.1, 1.3 bis 1.11“ durch die Wörter „3.1, 3.2a, 3.3, 3.4b, 3.5a, 3.5b, 3.6 und 3.7 im Umfang von insgesamt 55 ECTS sowie die Module 1.1, 1.3 bis 1.10 und 2.1“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

„⁵Wahlpflichtmodul ist das Modul 4.1 Bachelorarbeit einschließlich Bachelorseminar.“

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

„²In jedem Fachsemester findet mindestens ein Praxismodul statt, welches aufgrund der Zuordnung der einzelnen Pflichteinsätze, des Vertiefungseinsatzes und des Weiteren Einsatzes teilweise semesterübergreifend angelegt ist.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Das Modul 3.1 umfasst 350 Stunden, die Module 3.2a und 3.4b umfassen jeweils 250 Stunden, die Module 3.2b, 3.3, 3.4a, 3.5b, 3.5c, 3.6 sowie 3.7 umfassen jeweils 150 Stunden und Modul 3.5a umfasst 200 Stunden.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „ersetzt durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule im sog. Skills-Lab in den Modulen 1.8, 1.9, und 1.11.“ durch die Wörter „aus dem gemäß § 3 Abs. 2 geforderten Vorpraktikum eingebracht“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „2.10 bis 2.13 sowie das Modul 3.6“ durch die Wörter „2.11 bis 2.14 sowie das Modul 3.5b“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „2.10 bis 2.12“ durch die Wörter „2.11 bis 2.13“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

„⁴Für den mündlichen Teil der Prüfung (Modul 2.14) gilt § 36 PflAPrV und für den praktischen Teil der Prüfung (Modul 3.5b) gilt § 37 PflAPrV.“
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird die Angabe „2.10 bis 2.12“ durch die Wörter „2.11 bis 2.13“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird die Angabe „2.13“ durch die Wörter „2.14“ ersetzt.
 - cc) In Satz 7 wird die Angabe „3.6“ durch die Wörter „3.5b“ ersetzt.

7. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Staatliche Prüfung für die Berechtigung zur erweiterten heilkundlichen Tätigkeit

- (1) ¹Bestandteil des Studiums ist die staatliche Prüfung für die Berechtigung zur erweiterten heilkundlichen Tätigkeit nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe. ²Die Module des staatlichen Prüfungsteils sind die Module 2.10 und 2.15 sowie das Modul 3.5c. ³Die staatliche Prüfung wird unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und zuständiger Behörde, der Regierung von Mittelfranken, durchgeführt. ⁴Die Regierung von Mittelfranken kann die Hochschule beauftragen, den Vorsitz auch für die zuständige Behörde wahrzunehmen.
- (2) ¹Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. ²Der schriftliche und mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird an der Hochschule, der praktische Teil in der Regel in der Einrichtung abgelegt, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde. ³Für den schriftlichen Teil der Prüfung (Modul 2.10) gilt § 35 PflAPrV. ⁴Für den mündlichen Teil der Prüfung (Modul 2.15) gilt § 36 PflAPrV und für den praktischen Teil der Prüfung (Modul 3.5c) gilt § 37 PflAPrV.“

8. Die bisherigen §§ 11 bis 15 werden die §§ 12 bis 16.

9. Der ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG PFLEGE wird ab der Angabe „Modul Nr. 2.10 Modultitel Pflege bei chronischer Krankheit, Rehabilitation und Behinderung“ wie folgt geändert:

Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	SWS	ECTS	Prüfung	Studienbegleitender Leistungsnachweis	
						Art und Umfang	Bewertung
2.10	Fallstudien im Kontext der erweiterten Heilkundeausübung	5	5	5	schriftlich (120 Minuten)		Note
2.11	Pflege bei chronischer Krankheit, Rehabilitation und Behinderung	6	5	5	schriftlich (120 Minuten)		Note
2.12	Versorgungs- und Steuerungsinstrumente im interprofessionellen Kontext	6	5	5	schriftlich (120 Minuten)		Note
2.13	Akutpflege II	6	5	5	schriftlich (120 Minuten)		Note
2.14	Forschungsanwendung und Praxisentwicklung	7	4	4	mündlich (45 Minuten)		Note
2.15	Implementierung der erweiterten Heilkundeausübung in der Praxis	7	3	3	mündlich (30 Minuten)		Note
3.1	Pflichteinsatz 1	1+2	1,5	12		Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
3.2a	Pflichteinsatz 2	2+3	1,5	8		Performanzprüfung	mit Erfolg
3.2b	Pflichteinsatz 2 Erweiterte Heilkunde	3	0,5	5		Studienarbeit	Note
3.3	Pflichteinsatz Pädiatrische Pflege	4	1,75	5		Portfolio	mit Erfolg
3.5a	Vertiefungseinsatz 1	5+6	1	7		Performanzprüfung	mit Erfolg

Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	SWS	ECTS	Prüfung	Studienbegleitender Leistungsnachweis	
						Art und Umfang	Bewertung
3.5b	Vertiefungseinsatz 2	6	1	5		Performanzprüfung (240 Minuten)	Note
3.5c	Vertiefungseinsatz Erweiterte Heilkunde	6	0,5	5		Performanzprüfung (180 Minuten)	Note
3.6	Pflichteinsatz Psychiatrische Pflege	7	1,5	5		Performanzprüfung	mit Erfolg
3.7	Weiterer Einsatz	7	0,5	5		Studienarbeit	mit Erfolg
4.1	Bachelorarbeit	7	1	13 ¹		Bachelorarbeit	Note

¹ Die Vergabe der ECTS in Modul 4.1 gestaltet sich wie folgt: Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS, für das Bachelorseminar wird zusätzlich 1 ECTS vergeben.

§ 2

- (1) Die Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudienganges Pflege ab dem Wintersemester 2025/25 mit dem ersten Fachsemester aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 21.05.2025 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23.06.2025 Az. L3-H6234.3.16/6/16.

Nürnberg, den 26. Juni 2025

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp

-Präsident

Die Satzung Diese Satzung wurde am 26.06.2025 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.06.2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 26.06.2025.